

Satzung
der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der touristischen,
kulturellen und Freizeiteinrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz

(Gebührensatzung touristische, kulturelle und Freizeiteinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs GVBl. Seite 62) zuletzt geändert durch durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 17. April 2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Sebnitz erhebt für die Inanspruchnahme der in der Stadt Sebnitz befindlichen touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung von Gebühren ist verpflichtet,
1. wer die Einrichtungen lt. Gebührenverzeichnis nutzt
 2. die angebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzergebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Betriebsleitung hat darüber hinaus das Recht, Sonderaktionen und Sonderangebote zu verschiedenen Anlässen durchzuführen und anzubieten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistungen.
- (2) Die Gebühr wird mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 5
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. 05. 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz (Gebührensatzung touristische, kulturelle und Freizeiteinrichtungen) vom 15.11.2006, geändert am 09.09.21 außer Kraft.

Sebnitz, den 18.04.2024



Kretzschmar
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz (Gebührensatzung touristische, kulturelle und Freizeiteinrichtungen)

| | | | |
|-----------|---|------------------------------|---------|
| 1. | Städtische Sammlungen (Afrikahaus, Kunstblumen- und Heimatmuseum, Georgi Galerie) | | |
| 1.1. | Eintrittskarte | Erwachsene | 4,00 € |
| 1.2. | Eintrittskarte | Ermäßigt | 3,00 € |
| 1.3. | Eintrittskarte | Familie | 9,00 € |
| 1.5. | Archivanfrage | pauschal | 25,00 € |
| 2. | Deutsche Kunstblume Sebnitz | | |
| 2.1. | Eintrittskarte | Erwachsene | 7,00 € |
| 2.2. | Eintrittskarte | Ermäßigt | 6,00 € |
| 2.3. | Eintrittskarte | Familie | 15,00 € |
| 2.4. | Eintrittskarte | Erwachsene mit Gästekarte | 6,00 € |
| 2.5. | Eintrittskarte | Ermäßigt mit Gästekarte | 5,00 € |
| 2.6. | Eintrittskarte | Familie mit Gästekarte | 13,00 € |
| 3. | Kahnfahrt Obere Schleuse | | |
| 3.1. | einfache Fahrt | Erwachsene | 9,00 € |
| 3.2. | Hin- und Rückfahrt | Erwachsene | 15,00 € |
| 3.3. | einfache Fahrt | Erwachsene mit Gästekarte | 8,00 € |
| 3.4. | Hin- und Rückfahrt | Erwachsene mit Gästekarte | 14,00 € |
| 3.5. | einfache Fahrt | Ermäßigt | 7,00 € |
| 3.6. | Hin- und Rückfahrt | Ermäßigt | 11,00 € |
| 3.7. | einfache Fahrt | Familien | 18,00 € |
| 3.8. | Hin- und Rückfahrt | Familien | 30,00 € |
| 3.9. | einfache Fahrt | Familien mit Gästekarte | 16,00 € |
| 3.10. | Hin- und Rückfahrt | Familien mit Gästekarte | 28,00 € |
| 3.11. | einfache Fahrt pro Person | Reisegruppen ab 15 Pers. | 8,00 € |
| 3.12. | Hin- und Rückfahrt pro Person | Reisegruppen ab 15 Pers. | 13,00 € |
| 3.13. | einfache Fahrt pro Person | Gruppen ab 10 Pers. Ermäßigt | 5,00 € |
| 3.14. | Hin- und Rückfahrt pro Person | Gruppen ab 10 Pers. Ermäßigt | 8,00 € |
| 3.15. | Hin- und/oder Rückfahrt | Hunde | 3,00 € |

4. Bibliothek (Nutzung der Stadtbibliothek und der Onleihe)

| | | | |
|------|--|-------------------------|---------|
| 4.1 | allgemeine Benutzergebühr Erwachsene | pro Jahr | 16,00 € |
| 4.2 | allgemeine Benutzergebühr Familien | pro Jahr | 16,00 € |
| 4.3 | allgemeine Benutzergebühr Urlauber | max. 4 Wochen | 5,00 € |
| 4.4 | allgemeine Benutzergebühr Kinder/Jugendliche (bis 17 Jahre) | pro Jahr | 5,00 € |
| 4.5. | Kindergruppen der Kindertagesstätten der Stadt Sebnitz sind im Rahmen ihrer Kindertagesbetreuung von der Gebührenerhebung befreit. | | |
| 4.6. | zusätzliche Benutzergebühr bei Überschreitung der Leihfrist | | |
| | alle Medien | pro Öffnungstag/Medium | 0,20 € |
| | Im Falle des Postversands zur Mitteilung über anfallende Säumnisgebühren wird dem Nutzer das Porto in Rechnung gestellt. | | |
| 4.7. | Fernleihe | Grundgebühr | 1,50 € |
| | | zzgl. Porto | |
| 4.8. | Schaden | Wiederbeschaffungspreis | |

5. Allgemeine Bestimmungen

Als Ermäßigte gelten:

Kinder und Jugendliche von 7 – 17 Jahre, Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 v. H. und soweit diese Gebührenordnung keine entgegenstehende Regelung enthält
Reisegruppen ab 15 Personen sowie Inhaber einer gültigen sächsischen Ehrenamtskarte.
Die Begleitperson eines Schwerbeschädigten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Merkzeichen „B“ und der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ vorgedruckt eingetragen ist, hat freien Eintritt.

Der Familientarif gilt für 2 Erwachsene eines Hausstandes mit 2 eigenen Kindern od. Enkeln bis 17 Jahre.

Der Tarif „mit Gästekarte“ gilt mit der Gästekarte „Sächsische Schweiz“.

Fahrer und Reiseleiter von Reisegruppen haben freien Eintritt.

Geburtstagskinder jeden Alters haben freien Eintritt. (Gilt nicht für Raummieten, Führungen, Mehrfachkarten oder Jahresgebühren)

Kinder bis 6 Jahre = Eintritt frei in Begleitung zahlender Erwachsener.

Für Führungen in den Einrichtungen beträgt die Gebühr pro Person 1,00 €, mindestens jedoch 25,00 €.

Die Betriebsleitung kann in begründeten Fällen die regulären Gebühren der touristischen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz um bis zu 50 % ermäßigen.

Sämtliche Ermäßigungsansprüche sind auf Verlangen mit Ausweisen zu belegen.

Produktentwicklungen, Sonderangebote dürfen erarbeitet und angeboten werden (zusätzlich GO).